

November 2015

1. Sozialversicherungs-Rechengrößen 2016
 2. Immer wieder: Streit um Anerkennung als Arbeitsunfall
 3. Versorgungsausgleich: Geltendmachung von Rentenansprüchen nach Ehescheidung nicht vergessen
-

1. Sozialversicherungs-Rechengrößen 2016

Die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2016 wurden inzwischen bekanntgegeben. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung erhöht sich von 49.500 € auf 50.850 € und die in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (West) von 72.600 € auf 74.400 €. Durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen ergeben sich für Gutverdienende höhere Beiträge. Des Weiteren erhöht sich die staatliche Förderung einer Entgeltumwandlung mittels Steuer- und Sozialabgabenfreiheit.

Angepasst wird auch die sog. Bezugsgröße von monatlich 2.835 € auf 2.905 € (West). Anhand der Bezugsgröße wird z. B. berechnet, wie hoch mindestens der Betrag einer Entgeltumwandlung sein muss, bis zu welchem Betrag eine Betriebsrente nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegt (sog. Kleinstrenten) oder die Mindestbemessungsgrundlage zur Berechnung der Krankenkassenbeiträge für Selbständige.

Die Beitragsbemessungsgrenze zur Knappschaft wird ebenfalls von 89.400 € auf 91.800 € (West) angepasst. Aus diesem Wert wird die Höhe der steuerlich ansetzbaren Altersvorsorgeaufwendungen errechnet. Dies betrifft die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgung und zu einer Rürup-Rentenversicherung.

Die Beitragssätze der einzelnen Sozialversicherungszweige werden nach den bisher bekannten Informationen in 2016 stabil bleiben. Eine Ausnahme hiervon wird voraussichtlich der Zusatzbeitrag der Krankenkassen bilden. Das Bundesgesundheitsministerium hat kürzlich die Anhebung des sog. durchschnittlichen Zusatzbeitrages 2016 von 0,9% auf 1,1% bekanntgegeben. Den Zusatzbeitrag setzt allerdings jede Krankenkasse in eigener Zuständigkeit selbst fest. Ob die Krankenkassen ihren Zusatzbeitrag und ggf. wann und in welcher Höhe ebenfalls anheben, darf man gespannt abwarten. Der Zusatzbeitrag ist von den Versicherten alleine zu tragen. Wenn der Zusatzbeitrag erhöht wird, besteht ein Sonderkündigungsrecht, auf das die jeweilige Krankenkasse hinweisen muss.

2. Immer wieder: Streit um Anerkennung als Arbeitsunfall

Immer wieder ist es streitbefangen, ob ein eingetretener Unfall als Arbeitsunfall nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung anzuerkennen ist. Beispielhaft seien Unfälle erwähnt, die sich ereignen: in der Kantine beim Mittagessen, während einer Sportveranstaltung, bei der Fahrt zu Tankstelle, auf dem Weg zur Arbeitsstätte oder im Haus, in dem sich das Home Office befindet.

Heute sei diesbezüglich eine vom Bayerischen Landessozialgericht am 11.11.2014 entschiedene Angelegenheit zur Information gegeben. Hierbei ging es um eine Pflegeperson, die ihren Ehegatten in häuslicher Umgebung pflegte. Die Pflegeperson befand sich am Unfalltag auf dem Rückweg von der Apotheke, nachdem sie zuvor (nur) ein Rezept für den sie begleitenden Ehemann bei dessen Arzt abgeholt hat. Nach dem Aussteigen aus dem PKW war sie auf dem Weg zur Haustür ausgerutscht und mit dem Kopf aufgeschlagen. Seither ist sie selbst pflegbedürftig.

Der Unfallversicherungsträger hat die Anerkennung als Arbeitsunfall abgelehnt, da das Abholen eines Rezepts inklusive Weg keine unfallversicherte Pflegetätigkeit sei, insbesondere weil der Ehemann dabei keinen Arzttermin wahrgenommen habe. Das Landessozialgericht urteilte dagegen, dass die Ehefrau einen Arbeitsunfall erlitten hat. Ausschlaggebend hierfür war, dass die verunfallte Person eine nach dem SGB XI anerkannte Pflegeperson zum Unfallzeitpunkt war und auch eine unfallversicherte Pflegetätigkeit ausgeübt hatte. Die Besorgung und Einlösung des Rezepts stellt eine Tätigkeit im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung dar und unterliegt damit dem Unfallversicherungsschutz. Insofern gilt dies auch für das Zurücklegen des Weges für diese versicherte Tätigkeit.

3. Versorgungsausgleich: Geltendmachung von Rentenansprüchen nach Ehescheidung nicht vergessen

Wurde die Ehe vor dem 01.09.2009 geschieden und wurde dabei im Wege des Versorgungsausgleichs eine Anwartschaft auf Betriebsrente ausgeglichen, so kam es häufig zu der Feststellung, dass ein bestimmter Anteil der Betriebsrente dem sog. schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten bleibt. Das bedeutet, dass dieser nicht ausgeglichene Anteil der Betriebsrente nach der Scheidung auszugleichen ist und im Rentenalter geltend gemacht werden muss. Macht der ausgleichsberechtigte Ex-Ehepartner seinen Anspruch nicht geltend, gehen ihm Rentenansprüche verloren. Der noch auszugleichende Rententeil ist heute übrigens nach der Reform des Versorgungsausgleichs zum 01.09.2009 in der Regel höher als in den „alten“ Entscheidungen zum Versorgungsausgleich angegeben.

Es ist daher den Betroffenen anzuraten, das damalige Scheidungsurteil dahingehend nochmals zu überprüfen bzw. durch einen Rentenberater überprüfen zu lassen.

Holger Rest
Rentenberater

**Rentenberatungsbüro
Holger Rest**

Büro Hockenheim (Postanschrift)
Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim
Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30

Büro Heidelberg
Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de | Homepage: www.rentenberatung-rest.de